

Aktuelles / Wissenswertes, 24.08.2015 zu Brandriegeln in WDVS mit EPS

HASIT empfiehlt (b. a. W.) Ihren Fachhandwerkern:

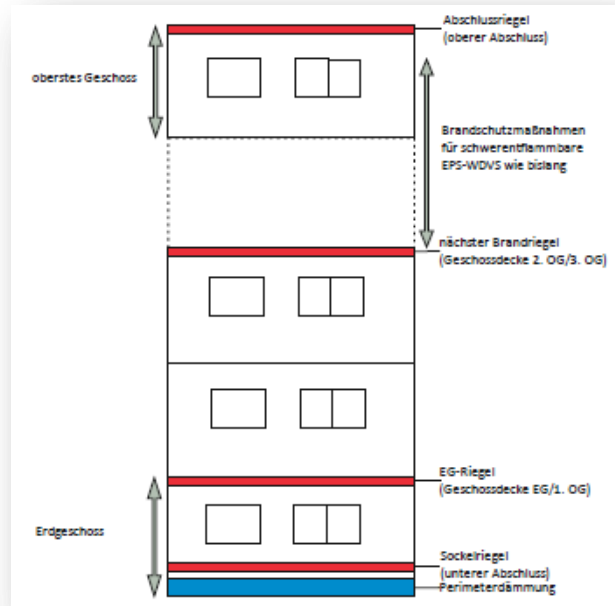
Info: Orange Schrift (neue Hinweise kompakt)!

„Aktueller Hinweis zu anstehenden Zulassungsänderungen und brandschutztechnischen Maßnahmen bei der Ausführung von WDVS“

Quelle: FV-WDVS

➔ [Link zu "http://www.hasit.de/Services/News"](http://www.hasit.de/Services/News)

Grundsätzlich ist festzustellen dass zwischen „alten“- und „neuen“ Brandriegel unterschieden werden muss. Die „alten“ Brandriegel müssen nachwievor nach Angaben der Systemzulassungen **Z-33.41-1218_WDVS HASIT Hasitherm EPS geklebt** und **Z-33.43-1219_WDVS HASIT Hasitherm EPS- und MW geklebt und gedübelt** angewendet werden.



Bei den „alten“ Brandriegeln wurde Brandentstehung „Wohnraumbrand“ zu Grunde gelegt. Bei den „neuen“ Brandriegel, ist bis auf die Ausnahme „Abschlussbrandriegel“ – an Attika bzw. Traufe, die Brandentstehung „Sockelbrand“, z.B. durch Entzündung von Wertstoffcontainern“ bewertet worden. Dies hat zu folge das die beiden Brandriegel unterschiedlich bewertet und somit zur Ausführung kommen.

Für die „alten“ Brandriegel können alle Produkte wie MW-Lamelle, MW-Platte; MW-Brandschutzriegel (MW-BSR) oder PUR-Brandschutzriegel (PUR-BSR) nach Abschnitt 4.6.2 nach HASIT Hasitherm (s.o.) unter Berücksichtigung von der mechanischen Befestigung (Verdübelung auf den Dämmstoff) verwendet werden.

Für die „neue“ Brandriegel (Dämmdicke 0 bis ≤ 300 mm) darf ausschließlich nur MW-Lamelle unter Berücksichtigung der mechanischen Befestigung (**entweder durch den bewerteten Unterputz hindurch, oberflächenbündig unter dem Unterputz oder in MW-Lamelle versenkt**) gedübelt werden. Eine Verwendung anderer Dämmstofftypen ist aktuell nicht vorgesehen.

Was ist dem Fachunternehmer gegenüber dem Auftraggeber / Bauherrn, etc.) zu empfehlen:

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassungen, die zum Zeitpunkt der Abnahme Gültigkeit hatten. Der Unternehmer, der mit den Leistungen noch nicht begonnen hat, **sollte unverzüglich seinen Auftraggeber über dies Änderungen informieren und eine Entscheidung einholen**, ob die neuen oder die alten Anforderungen eingehalten werden sollen. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Forderungen der zu erwartenden neuen bauaufsichtlichen Zulassungen wünscht und dies mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, ist ein entsprechendes Nachtragsangebot gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten. Die zusätzlichen Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Die Entscheidung des Auftraggebers sollte nicht auf die Forderungen der Musterbauordnung / Landesbauordnungen (Baulicher Brandschutz) zurückgreifen => *keine Anforderung an GK 1-3*, sondern den „aktuelle bestmögliche Schutz“ gegenüber den Bauherrn anbieten. Dazu gehören ua. die Vorgaben der „neuen“ Brandriegel oder eventl. gleich das komplette EG mit Mineralwolle auszuführen. Der obere Abschlussbrandriegel (maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten z.B. am oberen Abschluss unterhalb des Daches) nun auch „praktikabel“ geworden.

Die o.g. Zeilen können nur eine Zusammenfassung darstellen, den kompletten verbindlichen DIBt - Hinweis (Stand vom 27. Mai 2015) finden Sie unter [Link zum DIBt Referat II 1](#)

Die Zulassungsentwürfe (Ergänzungsbescheide) liegen uns nun vor, wir gehen davon aus dass in Kürze, an einem einheitlichen Stichtag die Systemzulassungen (abZ) veröffentlicht werden.

Noch offene Fragen richten Sie bitte dazu an unsere **Technikhotline unter 0700/42748000**.